

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 8** **München, den 15. Mai** **2012**

---

Datum	Inhalt	Seite
9.5.2012	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen EA-Gesetzes</b> 200-6-W	154
9.5.2012	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes</b> 805-1-A	155
16.4.2012	Siebte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung 2129-2-1-1-UG	156
23.4.2012	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A	158
24.4.2012	Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FachV-VI) 2038-3-1-6-F	159
24.4.2012	Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung 2236-5-1-UK	173
-	Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung des Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) vom 4. April 2012 (GVBl S. 138) 2120-9-UG	184

---

200-6-W

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen EA-Gesetzes<sup>1)</sup>

Vom 9. Mai 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 626, BayRS 200-6-W) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) auf Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger aus dem Inland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung, jedoch ohne Beschränkung auf grenzüberschreitende Sachverhalte.“

2. Art. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Einheitliche Ansprechpartner sind außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, denen das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Grund ihrer Erklärung, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen zu wollen, diese Aufgaben durch Rechtsverordnung überträgt. <sup>2</sup>Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches

wahr. <sup>3</sup>Die Erklärung kann nur vor dem 1. Oktober 2012 schriftlich gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie abgegeben werden. <sup>4</sup>Danach kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie jeweils zum Ende einer Zweijahresperiode Landkreisen und kreisfreien Gemeinden auf Grund deren Erklärung die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übertragen oder sie von diesen Aufgaben wieder entbinden. <sup>5</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung das Nähere hierzu zu regeln.“

3. Art. 6 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

### § 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden, denen mit Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 626, BayRS 200-6-W) in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bereits übertragen worden sind, nehmen diese Aufgaben im bisherigen Umfang solange wahr, bis das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 BayEAG in der ab 1. Juli 2012 geltenden Fassung die Einheitlichen Ansprechpartner neu feststellt.

München, den 9. Mai 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

805-1-A

## **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes**

**Vom 9. Mai 2012**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 6 angefügt:  

„6. Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2433) in der jeweils geltenden Fassung sowie von Rechtsverordnungen, die auf Grundlage der §§ 3 und 5 NiSG erlassen wurden,“.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

München, den 9. Mai 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2129-2-1-1-UG

## Siebte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung

Vom 16. April 2012

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (GVBl S. 565, BayRS 2129-2-1-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2010 (GVBl S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch die Worte „47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ ersetzt.
  2. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „52 KrW-/AbfG“ werden durch die Worte „56 Abs. 5 und 6 KrWG“ ersetzt.
      - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde für den Entzug eines Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikats nach § 56 Abs. 8 KrWG und damit zusammenhängende Anordnungen und Maßnahmen.“
    - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz oder auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2012 geltenden Fassung gestützten Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Klärschlammverordnung und von auf §§ 11 und 12 KrWG
- und § 8 KrW-/AbfG gestützten Verordnungen, soweit sich aus einer Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, und“.
- bb) In Nr. 2 wird das Wort „gestützter“ durch das Wort „gestützten“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Abfallerzeuger, den Abfallbeförderer, den Abfalleinsammler und den Abfallentsorger“ durch die Worte „den Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger“ und die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „gefährlichen“ gestrichen und werden die Worte „25 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Worte „26 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
3. In § 3a werden die Worte „staatliche Anerkennung von Fachstellen nach der Klärschlammverordnung und nach auf § 8 KrW-/AbfG“ durch die Worte „Anerkennung von Fachstellen nach der Klärschlammverordnung und nach auf §§ 11 und 12 KrWG und § 8 KrW-/AbfG“ ersetzt.
  4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
      - „1. für die Entgegennahme der Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung nach § 18 KrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG und die mit gemeinnützigen Sammlungen zusammenhängenden Anordnungen und Maßnahmen,
      2. für die Entgegennahme der Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG und die mit gewerblichen Sammlungen zusammenhängenden Anordnungen und Maßnahmen,“.
    - b) In Nr. 3 werden die Worte „27 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Worte „28 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
    - c) In Nr. 4 werden die Worte „40 bis 51 des

KrW-/AbfG" durch die Worte „47 bis 52 sowie 55 KrWG" ersetzt.

- d) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
- „5. a) für die Entgegennahme der Anzeige einer Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen (§ 53 KrWG),
  - b) für die Erteilung der Erlaubnis für eine Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG) sowie
  - c) für die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Anordnungen und Maßnahmen,“.
- e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
- f) In Nr. 9 werden nach den Worten „der auf das“ die Worte „Kreislaufwirtschaftsgesetz und das“ eingefügt.
5. § 5 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 6 wird § 5.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

München, den 16. April 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

86-8-A

## Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 23. April 2012

Auf Grund des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (GVBl S.627), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Teil 1 Abschnitt 2 und in Teil 1 Abschnitt 2 werden jeweils in der Überschrift die Worte „in den Jahren 2008 bis 2011“ sowie die Worte „für die Jahre 2007 bis 2010“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „(Festbeträge)“ durch die Worte „als Festbeträge; die Belastungen im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 AGSG ermitteln sich vorbehaltlich des Abs. 2 aus den jeweiligen Ergebnissen für das Jahr 2010 bezogen auf die Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung als Festbeträge“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
 

„<sup>2</sup>Erhebliche Unrichtigkeiten im Sinn des Art. 5 Abs. 3 AGSG, die der Berechnung der Festbeträge nach Satz 1 zugrunde liegen, werden bei der Ermittlung der Be- und Entlastungen für das Kalenderjahr, in dem die für die Berechnung zuständige Behörde Kenntnis erlangt, durch Korrektur der Festbeträge berichtigt; die Berichtigung gilt zugleich für die nachfolgenden Kalenderjahre. <sup>3</sup>Die Gewährung eines Zu- oder Abschlags als Ausgleich für durchgeführte Zuweisungen für frühere Kalenderjahre ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine

vor dem 1. Januar 2011 erlangte Kenntnis durch die für die Berechnung zuständige Behörde steht einer im Jahr 2011 erlangten Kenntnis gleich.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Belastungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 22 SGB II ermitteln sich als Gesamtausgaben im Bezugsjahr für Leistungen an Berechtigte unter Abzug von Einnahmen einschließlich der Erstattungsleistungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 SGB II in Verbindung mit Art. 3 AGSG.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zum 1. Juli 2008, zum 1. April 2009, zum 1. April 2010 und zum 1. April 2011“ durch die Worte „jeweils zum 1. April des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „für“ die Worte „vorbehaltlich Nr. 2“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 2 werden die Worte „§§ 23 Abs. 3“ durch die Worte „§ 22 Abs. 6“ ersetzt.

4. § 137 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 23. April 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

2038-3-1-6-F

**Verordnung  
über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik  
(FachV-VI)**

Vom 24. April 2012

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

Teil 1

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Bildung des fachlichen Schwerpunkts Verwaltungsinformatik; Geltungsbereich
- § 2 Erwerb der Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG

Teil 2

**Ausbildung für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene**

Abschnitt 1

**Gemeinsame Vorschriften**

- § 3 Dienstbezeichnung
- § 4 Ziel
- § 5 Art und Dauer
- § 6 Leitung, Ausbildungsbehörden
- § 7 Studienplan
- § 8 Pflichten der Studierenden
- § 9 Vorgesetzte
- § 10 Erholungsurlaub
- § 11 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2

**Fachstudium**

- § 12 Inhalt des Fachstudiums

Abschnitt 3

**Berufspraktisches Studium**

- § 13 Grundsätze für das berufspraktische Studium
- § 14 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleitung, Ausbilder
- § 15 Praxisbeurteilung

Teil 3

**Prüfungen**

Abschnitt 1

**Prüfungsorgane**

- § 16 Prüfungsorgane
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer
- § 19 Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen
- § 20 Prüfungsamt

Abschnitt 2

**Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen**

- § 21 Gestaltung und Zweck der Prüfungen
- § 22 Gegenstand der Prüfungen
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Studienbegleitende Leistungsnachweise

Abschnitt 3

**Prüfungsverfahren**

- § 25 Bewertung der Leistungen
- § 26 Ergebnis der Prüfungen
- § 27 Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungen

Abschnitt 4

**Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

- § 28 Wiederholung von nicht bestandener Prüfung und von Leistungsnachweisen

Teil 4

**Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten  
Qualifikationsebene (Art. 37 LlbG)**

- § 29 Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung
- § 30 Zulassungsverfahren

- § 31 Meldung und Teilnahme am Zulassungsverfahren  
 § 32 Gestaltung des Zulassungsverfahrens  
 § 33 Inhalt des Zulassungsverfahrens  
 § 34 Ergebnis des Zulassungsverfahrens

## Teil 5

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten  
 Qualifikationsebene (Art. 20 LlbG)**

- § 35 Zuständigkeiten  
 § 36 Konzepte zur modularen Qualifizierung  
 § 37 Teilnahmevoraussetzungen  
 § 38 Inhalt und Dauer  
 § 39 Prüfung und Teilnahmebescheinigung  
 § 40 Prüfverfahren  
 § 41 Rücktritt und Versäumnis; Wiederholungsmöglichkeiten; Nachteilsausgleich

## Teil 6

**Schlussvorschriften**

- § 42 Übergangsvorschriften  
 § 43 Änderung der Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen  
 § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Teil 1

**Allgemeine Vorschriften**

## § 1

Bildung des fachlichen Schwerpunkts Verwaltungsinformatik; Geltungsbereich

(1) In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt Verwaltungsinformatik gebildet.

(2) Auf Prüfungen und Leistungsnachweise nach den Teilen 3 und 4 sind die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden gemeinsam mit den Regelbewerberinnen und Regelbewerbern nach den für diese geltenden Bestimmungen ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

Erwerb der Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG

<sup>1</sup>Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Natur-

wissenschaft und Technik wird im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene erworben durch

1. a) eine Meister- oder Industriemeisterprüfung oder einen erfolgreichen Abschluss als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und einer anschließenden mindestens dreijährigen, qualifizierten Tätigkeit im Bereich Information und Kommunikation mit technischem Bezug oder
- b) eine Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten Ausbildungsberuf in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und einer anschließenden fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit, davon eine mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit im Bereich Information und Kommunikation mit technischem Bezug oder
- c) die Qualifikation gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene und einer anschließenden mindestens dreijährigen, qualifizierten Tätigkeit im Bereich Information und Kommunikation mit technischem Bezug

und

2. fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Information und Kommunikation im Umfang von mindestens sechs Wochen nach Abschluss der nach Nr. 1 Buchst. a oder b geforderten Prüfung oder Feststellung der nach Nr. 1 Buchst. c geforderten Qualifikation; die Fortbildungsmaßnahmen müssen hinsichtlich der Breite und Tiefe des vermittelten Fachwissens über die üblichen Anwenderschulungen hinausgehen.

<sup>2</sup>Mindestens ein Jahr der nach Satz 1 Nr. 1 geforderten mindestens dreijährigen, qualifizierten Tätigkeit im Bereich Information und Kommunikation mit technischem Bezug muss im öffentlichen Dienst abgeleistet worden sein.

## Teil 2

**Ausbildung für den Einstieg in der  
 3. Qualifikationsebene**

## Abschnitt 1

**Gemeinsame Vorschriften**

## § 3

Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in

das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerberinnen und Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Verwaltungsinformatikanwärtlerin“ oder „Verwaltungsinformatikanwärter“.

#### § 4

##### Ziel

<sup>1</sup>Die Ausbildung führt die Studierenden zur Berufsbefähigung, d.h. zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem Berufsfeld der Informatik in der öffentlichen Verwaltung. <sup>2</sup>Die Ausbildung soll insbesondere die Fähigkeit vermitteln, konkrete Anwendungsfelder und Bedürfnisse für Informationssysteme, die aus der Praxis entstehen, selbstständig zu analysieren und Lösungen nach dem Stand von Technik und Wissenschaft zu entwerfen, zu beschaffen, einzuführen und zu betreiben. <sup>3</sup>Neben der Beherrschung rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen fördert die Ausbildung auch die Fähigkeit zu Kommunikation und kooperativer Teamarbeit und verdeutlicht die Verantwortung, die der Einsatz der Informationstechnologie in der Verwaltung mit sich bringt. <sup>4</sup>Die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse sowie die beruflichen Kompetenzen selbstständig und durch Fortbildung zu erweitern, wird gefördert. <sup>5</sup>Die Ausbildung vermittelt einen breiten Bereich der Anwendungen der Informatik in der öffentlichen Verwaltung.

#### § 5

##### Art und Dauer

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst umfasst ein Fachstudium und ein berufspraktisches Studium von insgesamt drei Jahren. <sup>2</sup>Das Fachstudium und das berufspraktische Studium bilden eine Einheit. <sup>3</sup>Das Fachstudium findet am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und in dessen Auftrag an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof statt.

(2) Das Fachstudium ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt:

1. Ein Studium verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege. Der Teilbereich umfasst ein Studium von sechs Monaten mit mindestens 600 Lehrveranstaltungsstunden und ist in zwei Teilabschnitte aufgeteilt.
2. Ein Studium im Fachhochschulstudiengang Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof von insgesamt bis zu 18 Monaten. Der Teilbereich umfasst die Unterrichtsveranstaltungen und Leistungsnachweise der zwei fachtheoretischen Semester des Grundstudiums sowie die beiden ersten fachtheoretischen Semes-

ter des Hauptstudiums. Während des Grundstudiums und des Hauptstudiums sind mindestens jeweils 50 Semesterwochenstunden zu belegen. Abweichungen hiervon sind mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erteilen ist, zulässig, wenn die Abweichungen der Anpassung an veränderte Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen.

(3) <sup>1</sup>Zwischen den Semestern und den Teilabschnitten des Fachstudiums findet das berufspraktische Studium bei den Ausbildungsbehörden (§ 14) statt. <sup>2</sup>Das berufspraktische Studium umfasst mindestens zwölf Monate; dabei werden mindestens 100 Stunden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Zuweisung zum ersten fachtheoretischen Studiensemester an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof erfolgt nach einer kurzen berufspraktischen Einführungszeit von höchstens einem Monat. <sup>2</sup>Während dieser Einführungszeit kann ein vorbereitender Kurs für das Fachstudium durchgeführt werden. <sup>3</sup>Nach den beiden ersten fachtheoretischen Studiensemestern an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof, die durch ein berufspraktisches Studium getrennt sind, findet in einem Zeitraum von mindestens sieben Monaten der erste Teil des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie ein Teil des berufspraktischen Studiums statt. <sup>4</sup>Hieran schließen sich die zwei fachtheoretischen Studiensemester des Hauptstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof an, die durch ein berufspraktisches Studium getrennt sind. <sup>5</sup>In der übrigen Ausbildungszeit finden der zweite Teil des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und berufspraktische Studienzeiten statt.

(5) <sup>1</sup>Am Ende des Grundstudiums nach Abs. 2 Nr. 2 ist der erste Teil der Zwischenprüfung und am Ende des ersten Teilabschnitts des Studiums nach Abs. 2 Nr. 1 ist der zweite Teil der Zwischenprüfung abzulegen. <sup>2</sup>Am Ende des letzten Semesters des Hauptstudiums nach Abs. 2 Nr. 2 findet der erste Teil der Qualifikationsprüfung statt. <sup>3</sup>Teilleistungen des ersten Teils der Zwischenprüfung und des ersten Teils der Qualifikationsprüfung sind bereits am Ende des ersten Semesters des Grundstudiums bzw. Hauptstudiums zu erbringen, sofern die betreffenden Studienfächer im Folgesemester nicht mehr unterrichtet werden. <sup>4</sup>Am Ende des zweiten Teilabschnitts des Fachstudiums nach Abs. 2 Nr. 1 findet der zweite Teil der Qualifikationsprüfung statt.

(6) <sup>1</sup>Auf den Vorbereitungsdienst können von der Ernennungsbehörde auf Antrag Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule, das geeignet ist, die für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des

fachlichen Schwerpunktes Verwaltungsinformatik erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu höchstens elf Monaten angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird auf das fachtheoretische Grundstudium bei der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof sowie das vor- und zwischengelegte berufspraktische Studium vorgenommen. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Ausbildung zu stellen.

## § 6

### Leitung, Ausbildungsbehörden

(1) <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Gesamtausbildung. <sup>2</sup>Sie ist für die Durchführung des berufspraktischen Studiums bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Bereich verantwortlich und stimmt die Gesamtausbildung mit dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof ab. <sup>3</sup>Sie weist die Studierenden dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof und den Ausbildungsbehörden (§ 14) für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu.

(2) <sup>1</sup>Für das Fachstudium ist der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege verantwortlich. <sup>2</sup>Er stimmt Inhalte und Organisation des Fachstudiums mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof ab.

## § 7

### Studienplan

(1) <sup>1</sup>Der Studienplan enthält

1. die Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Studienfächer,
2. die Aufteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Semester und Studienabschnitte des Fachstudiums und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen während des berufspraktischen Studiums,
3. die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die Art und Zahl der Leistungsnachweise und der Prüfungen und
5. die Lernziele und Lerninhalte der einzelnen Studienfächer.

<sup>2</sup>Die für Leistungsnachweise und Prüfungen am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung zugelassenen Hilfsmittel sind in den Studienplan aufzunehmen.

<sup>3</sup>Die Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden wäh-

rend der Semester an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof erfolgt nach Semesterwochenstunden.

(2) <sup>1</sup>Der Studienplan wird vom Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege aufgestellt, soweit er das Fachstudium gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 betrifft. <sup>2</sup>Er bedarf der Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen; die Zustimmung wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erteilt.

(3) <sup>1</sup>Der Studienplan wird von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof aufgestellt, soweit er das Fachstudium gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 betrifft. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen ist dabei zu hören; das Staatsministerium der Finanzen beteiligt das Staatsministerium des Innern. <sup>3</sup>Bezüglich der zugelassenen Hilfsmittel für Leistungsnachweise und Prüfungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 24. Januar 2008 (FH-Blatt 07/2008) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof erstellen den Studienplan in gegenseitiger Abstimmung.

## § 8

### Pflichten der Studierenden

<sup>1</sup>Die Studierenden sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. <sup>2</sup>Sie haben an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung erforderlichen Hilfsmittel mit Ausnahme besonderer technischer Ausstattung, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist, selbst zu beschaffen. <sup>3</sup>Die Studierenden sind zum Selbststudium verpflichtet.

## § 9

### Vorgesetzte

Vorgesetzte der Studierenden sind neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Ernennungsbehörde und der Ausbildungsleitstelle auch

1. während des Fachstudiums die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege oder die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof; diese können ihre Befugnisse als Vorgesetzte auch auf andere Personen der Dienststelle übertragen,

2. während des berufspraktischen Studiums die jeweiligen Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter und Ausbilderinnen und Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit.

### § 10

#### Erholungsurlaub

<sup>1</sup>Der Erholungsurlaub ist in der Regel während des berufspraktischen Studiums einzubringen. <sup>2</sup>Vorlesungsfreie Zeiten während des Fachstudiums sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen, wenn die vorlesungsfreie Zeit mindestens drei Arbeitstage umfasst.

### § 11

#### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Studierenden aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht haben oder voraussichtlich nicht erreichen, insbesondere weil sie

1. von einem Semester an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof insgesamt mehr als einen Monat oder
2. von einem Teilabschnitt des Fachstudiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege insgesamt mehr als einen Monat oder
3. vom berufspraktischen Studium insgesamt mehr als zwei Monate

versäumt haben.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Abs. 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, deren Ziel nicht erreicht wurde oder die versäumt wurden.

(3) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Entscheidung trifft die Ernennungsbehörde auf Vorschlag des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege oder der Ausbildungsbehörden. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 gibt der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege seinen Vorschlag im Einvernehmen mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof ab. <sup>3</sup>Ist die Ernennungsbehörde nicht zugleich Ausbildungsleitstelle, so gibt im Fall des Abs. 1 Nr. 3 die Ausbildungsleitstelle gegenüber der Ernennungsbehörde einen Vorschlag im Einvernehmen mit den Ausbildungsbehörden ab. <sup>4</sup>Die Studierenden sind vor einer Entscheidung zu hören.

(4) Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Qualifikationsprüfung aus Grün-

den, die sie nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig abgelegt haben, gilt der Vorbereitungsdienst bis zur endgültigen Ablegung der Prüfung verlängert.

### Abschnitt 2

#### Fachstudium

### § 12

#### Inhalt des Fachstudiums

(1) <sup>1</sup>Das Fachstudium erstreckt sich mindestens auf folgende Studienfächer:

1. während des ersten Teilabschnitts nach § 5 Abs. 2 Nr. 1:
  - a) Allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht
  - b) Wirtschaftsführung in der öffentlichen Verwaltung
  - c) Büro- und Verwaltungslehre;
2. während des zweiten Teilabschnitts nach § 5 Abs. 2 Nr. 1:
  - a) Datenschutz
  - b) Büro- und Verwaltungsautomationssysteme
  - c) Recht der Informationstechnologie einschließlich Vertrags- und Vergaberecht
  - d) Kommunale/staatliche Wirtschaftsführung;
3. während des Grundstudiums nach § 5 Abs. 2 Nr. 2:
  - a) Grundlagen der Informatik
  - b) Grundlagen der Rechnertechnik
  - c) Objektorientierte Programmierung I
  - d) Objektorientierte Programmierung II
  - e) Mathematik
  - f) Betriebssysteme I
  - g) Rechnernetzwerke I
  - h) Datenbanken I
  - i) Algorithmen und Datenstrukturen
  - k) Computergestützte Geschäftsprozesse
  - l) Englisch
  - m) Statistik;

4. während des Hauptstudiums nach § 5 Abs. 2 Nr. 2:
- a) Software Engineering I und II
  - b) Geschäftsprozessmanagement
  - c) Serverseitiges Programmieren mit JAVA
  - d) Effizientes Programmieren mit C/C++
  - e) Betriebssysteme II
  - f) Datenbanken II
  - g) Rechnernetzwerke II
  - h) Software-Projektmanagement
  - i) Geographische Informationssysteme
  - k) Praktikum Programmieren.

<sup>2</sup>Über diese Fächer hinaus sind während des Hauptstudiums gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer in einem Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten. <sup>3</sup>Die Studierenden müssen mindestens eines dieser Studienfächer wählen. <sup>4</sup>Im Hauptstudium nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 hat jeder Studierende ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu belegen.

(2) <sup>1</sup>In den Fächern des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind insgesamt drei studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>2</sup>In jeweils drei Fächern des Abs. 1 Nrn. 3 und 4, in dem zu belegenden Seminar und in dem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 sind studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Bei den Studienfächern liegt das Hauptgewicht auf dem erforderlichen Grundlagenwissen und nicht auf am Rande liegendem Einzelwissen. <sup>2</sup>Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen wird als seminaristischer Unterricht und als Übungen abgehalten.

(4) Abweichungen in der Verteilung der Studienfächer auf das Grundstudium und das Hauptstudium nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie ergänzende Studienfächer sind mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erteilen ist, zulässig, wenn die Abweichungen der Anpassung an veränderte Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen.

(5) <sup>1</sup>Im zweiten Semester des Hauptstudiums nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 ist zu einem vorgegebenen Thema eine Hausarbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu fertigen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit soll in der Regel drei Monate betragen. <sup>3</sup>Der Umfang der in 12-Punkt-Schrift und mit einhalb-fachem Zeilenabstand zu fertigenden Arbeit soll ohne Deckblatt und Verzeichnisse 25 DIN-A4-Seiten

nicht unterschreiten und 35 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

### Abschnitt 3

## Berufspraktisches Studium

### § 13

#### Grundsätze für das berufspraktische Studium

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden lernen bei den Ausbildungsbehörden die verschiedenen Einsatzgebiete der Informationstechnologie in ihrer Verwaltung, die vorhandenen Systeme und Anwendungsprogramme sowie allgemeine Verwaltungsabläufe kennen. <sup>2</sup>Durch aktive Mitarbeit in Informatikprojekten sollen die Studierenden ihre bisherigen Kenntnisse erweitern und vertiefen und einen Einblick in die organisatorischen Strukturen und Problemlösungen der Verwaltung gewinnen. <sup>3</sup>Soweit es der Ausbildungsstand zulässt, sollen die Studierenden Fragestellungen der Praxis selbstständig bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Dauer und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung werden vom Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in einem Ausbildungsrahmenplan geregelt. <sup>2</sup>Neben den Ausbildungsstationen in den Ausbildungsbehörden ist auch die Dauer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

### § 14

#### Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleitung, Ausbilder

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildungsleitstellen (§ 6) bestimmen die Ausbildungsbehörden. <sup>2</sup>Jede Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin bzw. einen Ausbildungsleiter.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter betreuen die Studierenden während des berufspraktischen Studiums bei der Ausbildungsbehörde. <sup>2</sup>Sie stellen den Ausbildungsplan auf, der die jeweiligen Ausbildungsbereiche, denen die einzelnen Studierenden zugewiesen werden, mit Zeiträumen und Ausbilderinnen sowie Ausbildern festlegt. <sup>3</sup>Sie lenken und überwachen die Ausbildung nach Maßgabe des Ausbildungsplans und haben sich ständig über den Fortgang der Ausbildung zu unterrichten und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Studierenden am Arbeitsplatz verantwortlich. <sup>2</sup>Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist, eine umfassende Ausbildung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Alle Bediensteten, die mit der Ausbildung betraut sind, sollen ungeachtet der

Pflicht zur eigenen Fortbildung berufspädagogisch und fachlich gefördert werden.

## § 15

### Praxisbeurteilung

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn des zweiten Semesters des Hauptstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof erstellt die Ausbildungsleitstelle eine Praxisbeurteilung über die persönliche und fachliche Eignung, die Fähigkeiten und die praktischen Leistungen der Studierenden. <sup>2</sup>In der Praxisbeurteilung sind die Stellungnahmen der Ausbilderinnen und Ausbilder in den jeweiligen Ausbildungsbereichen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Praxisbeurteilung ist in einer Note und einer Punktzahl nach § 25 auszudrücken. <sup>4</sup>Die Praxisbeurteilung ist den Studierenden zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern.

(2) Die Ausbildungsleitstelle kann die Aufgaben nach Abs. 1 auf eine Ausbildungsbehörde übertragen.

## Teil 3

### Prüfungen

#### Abschnitt 1

### Prüfungsorgane

## § 16

### Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung, die Prüferinnen und Prüfer, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und das Prüfungsamt.

(2) <sup>1</sup>Als Mitglied des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sowie als Prüferin bzw. Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind. <sup>2</sup>Als Mitglieder in Prüfungskommissionen und als Prüferinnen und Prüfer können auch geeignete Beschäftigte mit vergleichbaren Qualifikationen bestellt werden.

## § 17

### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und aus vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wird gemeinsam von den Staatsministerien der Finanzen und des Innern bestellt.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses muss mindestens für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sein. <sup>2</sup>Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen den Geschäftsbereichen der Staatsministerien angehören. <sup>3</sup>Jeweils ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof und eine hauptamtliche Lehrperson des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sein. <sup>4</sup>Die genannten Anforderungen gelten auch für Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können vorzeitig von ihrem Amt entbunden werden.

(4) <sup>1</sup>Beim ersten Teil der Zwischenprüfung (§ 22 Abs. 1) und beim ersten Teil der Qualifikationsprüfung (§ 22 Abs. 2) hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 1 APO die Aufgabe, Prüfungsaufgaben erstellen zu lassen. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 2 Nr. 1 APO ist nicht anzuwenden.

## § 18

### Prüfer

<sup>1</sup>Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die schriftlichen Arbeiten und wirken bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit. <sup>2</sup>Sie werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

## § 19

### Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Zur Abnahme der mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss jeweils eine oder nach Bedarf mehrere Prüfungskommissionen. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

## § 20

### Prüfungsamt

<sup>1</sup>Dem Prüfungsamt beim Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der Vorsitzenden dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und der Entscheidungen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat das Prüfungsamt Benachrichtigungen der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen und sonstige ihm zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen. <sup>3</sup>Soweit dem Prüfungsamt Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6, Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und Abs. 3 APO übertragen werden, kann es für die studienbegleitenden Leistungen im

Grund- und Hauptstudium gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, den ersten Teil der Zwischenprüfung (§ 22 Abs. 1) und den ersten Teil der Qualifikationsprüfung (§ 22 Abs. 2) die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

## Abschnitt 2

### Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen

#### § 21

##### Gestaltung und Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden zeigen, ob sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung ist nicht abzulegen.

(2) In der Qualifikationsprüfung ist festzustellen, ob die Studierenden das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht haben und nach ihren Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik, geeignet sind.

(3) <sup>1</sup>Das Hauptgewicht der Prüfungen liegt auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. <sup>2</sup>Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt der Prüfungsaufgaben sein. <sup>3</sup>Die Aufgaben sollen praxisorientiert und fächerübergreifend gestaltet werden.

(4) Soweit es aus fachlicher Sicht zweckmäßig erscheint, können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise auch mittels technischer Einrichtungen abgenommen werden.

#### § 22

##### Gegenstand der Prüfungen

(1) In der Zwischenprüfung sind als erster Teil neun Aufgaben aus den Fächern des Grundstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und als zweiter Teil zwei Aufgaben aus den Fächern des ersten Teilschnitts des verwaltungswissenschaftlichen Studiums gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu fertigen.

(2) In der Qualifikationsprüfung sind als erster Teil zehn Aufgaben aus den Fächern des Hauptstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und als zweiter Teil drei Aufgaben aus den Fächern des zweiten Teilschnitts des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c zu fertigen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof beträgt grundsätzlich 90 Minuten je Prüfungs-

fach, die Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben des verwaltungswissenschaftlichen Studiums grundsätzlich 120 Minuten. <sup>2</sup>Eine abweichende Bearbeitungsdauer bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen; die Zustimmung wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erteilt.

#### § 23

##### Mündliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Jeweils am Ende des Fachstudiums gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und des Fachstudiums gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird eine mündliche Prüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Inhalte der mündlichen Prüfungen erstrecken sich im Schwerpunkt auf die Fächer des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4. <sup>3</sup>Soweit möglich, sollen die mündlichen Prüfungen fächerübergreifend durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(2) <sup>1</sup>Jede mündliche Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmerin bzw. Prüfungsteilnehmer und Prüferin bzw. Prüfer durchschnittlich zehn Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden.

#### § 24

##### Studienbegleitende Leistungsnachweise

<sup>1</sup>Wird bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten gestört, haben der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof oder die von ihnen beauftragte Aufsichtsperson unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird. <sup>2</sup>Mündliche Leistungsnachweise können durch Einzelprüferinnen und Einzelprüfer abgenommen werden.

## Abschnitt 3

### Prüfungsverfahren

#### § 25

##### Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Studierenden werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet:

sehr gut	(1) eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15 Punkte,
gut	(2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13 Punkte,

befriedigend (3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10 Punkte,
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7 Punkte,
mangelhaft (5)	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4 Punkte,
ungenügend (6)	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1 Punkt.

(2) <sup>1</sup>Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. <sup>2</sup>Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einigen oder auf zwei Punkte annähern können.

(3) <sup>1</sup>Durchschnitte der studienbegleitenden Leistungsnachweise und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. <sup>2</sup>Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Den errechneten Endpunktzahlen entsprechen folgende Noten:

Von 13,50 bis 15,00 Punkte	= sehr gut,
von 11,00 bis 13,49 Punkte	= gut,
von 8,00 bis 10,99 Punkte	= befriedigend,
von 5,00 bis 7,99 Punkte	= ausreichend,
von 2,00 bis 4,99 Punkte	= mangelhaft,
von 0 bis 1,99 Punkte	= ungenügend.

## § 26

### Ergebnis der Prüfungen

(1) In die Endpunktzahl der Zwischenprüfung fließen folgende Ergebnisse ein:

1. die einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben des ersten Teils der Zwischenprüfung
2. die einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben des zweiten Teils der Zwischenprüfung
3. der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen

- a) im Grundstudium gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2
- b) im ersten Teilabschnitt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1.

(2) In die Endpunktzahl der Qualifikationsprüfung fließen folgende Ergebnisse ein:

1. erster Teil der Qualifikationsprüfung
  - a) die einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben
  - b) die mündliche Prüfung
2. zweiter Teil der Qualifikationsprüfung
  - a) die einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben
  - b) die mündliche Prüfung
3. die Durchschnitte der studienbegleitenden Leistungen
  - a) im zweiten Teilabschnitt des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1
  - b) im Hauptstudium gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2
4. die Praxisbeurteilung nach § 15
5. die Endpunktzahl der Zwischenprüfung
6. die Punktzahl der Studienarbeit.

(3) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Endpunktzahl der Zwischenprüfung ist die Summe zu bilden aus

1. dem 66fachen der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten des ersten Teils der Zwischenprüfung
2. dem 22fachen der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten des zweiten Teils der Zwischenprüfung
3. dem 8fachen des Durchschnitts der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Grundstudium gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2
4. dem 4fachen des Durchschnitts der studienbegleitenden Leistungsnachweise des ersten Teilabschnitts gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1.

<sup>2</sup>Die Summe der multiplizierten Werte wird durch 100 geteilt.

(4) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Endpunktzahl der Qualifikationsprüfung ist die Summe zu bilden aus

1. dem 40fachen der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten des ersten Teils der Qualifikationsprüfung
2. dem 12fachen der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten des zweiten Teils der Qualifikationsprüfung

3. dem jeweils 4fachen des ersten und zweiten Teils der mündlichen Prüfung
4. dem 4fachen des Durchschnitts der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Hauptstudium gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2
5. dem Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise des zweiten Teilabschnitts gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1
6. dem 4fachen der Praxisbeurteilung
7. dem 5fachen der Hausarbeit
8. dem 26fachen der Endpunktzahl der Zwischenprüfung.

<sup>2</sup>Die Summe der multiplizierten Werte wird durch 100 geteilt.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

1. bei der Zwischenprüfung:
  - a) alle schriftlichen Prüfungsleistungen beim ersten Teil der Zwischenprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Grundstudium gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 beträgt mindestens fünf Punkte,
  - b) mindestens die Hälfte der schriftlichen Prüfungsleistungen beim zweiten Teil der Zwischenprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt beträgt mindestens fünf Punkte und
  - c) die Endpunktzahl beträgt mindestens fünf Punkte.
2. bei der Qualifikationsprüfung:
  - a) alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen beim ersten Teil der Qualifikationsprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Hauptstudium beträgt mindestens fünf Punkte,
  - b) mindestens zwei Drittel der schriftlichen Prüfungsleistungen beim zweiten Teil der Qualifikationsprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt mindestens fünf Punkte und
  - c) die Endpunktzahl beträgt mindestens fünf Punkte.

#### § 27

Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungen

- (1) Das Prüfungsamt gibt den Prüfungsteilneh-

merinnen und Prüfungsteilnehmern im Auftrag des Prüfungsausschusses die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Endpunktzahl bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung und die erfolgreich abgelegte Qualifikationsprüfung ein Prüfungszeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote und die Endpunktzahl zu ersehen sind. <sup>2</sup>Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Qualifikationsprüfung enthält darüber hinaus die erreichte Platzziffer mit Angabe der Zahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben. <sup>3</sup>Über die nicht bestandene Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer einen begründeten Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Vor der Bekanntgabe des endgültigen Prüfungsergebnisses der Qualifikationsprüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern das Ergebnis des ersten Teils der Qualifikationsprüfung formlos mitgeteilt. <sup>2</sup>Für die Ergebnisse der Teilleistungen der Zwischenprüfung und des ersten Teils der Qualifikationsprüfung gilt Satz 1 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsamt zu richten.

(5) Das Prüfungsamt übermittelt den Staatsministerien der Finanzen und des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluss der Zwischenprüfung eine Auflistung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und nach Abschluss des mündlichen Prüfungsteils der Qualifikationsprüfung eine Auflistung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern.

#### Abschnitt 4

#### Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

#### § 28

Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und von Leistungsnachweisen

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, weil die Vorgaben des § 26 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a oder b nicht erfüllt sind, so ist nur der jeweilige Prüfungsteil zu wiederholen. <sup>2</sup>Beim ersten Teil der Zwischenprü-

fung sind nur die Prüfungsleistungen erneut abzulegen, die nicht mit mindestens fünf Punkten bewertet wurden. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen sind beim nächstmöglichen Prüfungstermin, der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof angeboten wird, zu wiederholen; Entsprechendes gilt für Teilleistungen nach der formlosen Ergebnismitteilung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2. <sup>4</sup>Bei Nichterfüllung der Vorgaben des § 26 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b ist der zweite Teil der Zwischenprüfung vollständig zu wiederholen. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen sind beim nächstmöglichen Prüfungstermin, der am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege angeboten wird, zu wiederholen. <sup>6</sup>Für die Wiederholung der Zwischenprüfung wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert. <sup>7</sup>Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(3) <sup>1</sup>Beträgt der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Grundstudium oder im Hauptstudium weniger als fünf Punkte, so können die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bestimmen, welche studienbegleitenden Leistungsnachweise sie erneut ablegen wollen. <sup>2</sup>Die Leistungsnachweise sind bis zur Wiederholung der Zwischenprüfung oder des ersten Teils der Qualifikationsprüfung zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Ist die Qualifikationsprüfung nicht bestanden, weil die Vorgaben des § 26 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a oder b nicht erfüllt werden, so ist nur der jeweilige Prüfungsteil zu wiederholen. <sup>2</sup>Bei Nichterfüllung der Vorgabe des § 26 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen beim nächstmöglichen Prüfungstermin nach der Mitteilung der Ergebnisse nach § 27 Abs. 3, der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof angeboten wird, zu wiederholen sind. <sup>3</sup>Bei Nichterfüllung der Vorgaben des § 26 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b ist der zweite Teil der Qualifikationsprüfung vollständig zu wiederholen. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen sind beim nächstmöglichen Prüfungstermin, der am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege angeboten wird, zu wiederholen. <sup>5</sup>Der Vorbereitungsdienst kann in diesem Fall bis zum Abschluss der Qualifikationsprüfung verlängert werden.

#### Teil 4

### Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene (Art. 37 LlbG)

#### § 29

#### Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laubahnrechtli-

chen Voraussetzungen die jeweilige oberste Dienstbehörde oder die von dieser gemäß Art. 3 Abs. 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) bestimmte Stelle nach Bedarf und Rangliste.

#### § 30

#### Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird bei Bedarf vom Prüfungsausschuss gemäß § 17 für alle Einstellungsbehörden durchgeführt. <sup>2</sup>§ 20 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof mit der Erfüllung von Teilaufgaben bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen gibt den Termin, die Aufgabengebiete im Rahmen des Zulassungsverfahrens und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

#### § 31

#### Meldung und Teilnahme am Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg bei ihrer Ernennungsbehörde melden. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Die Ernennungsbehörde meldet dem Prüfungsamt die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme am Zulassungsverfahren.

(2) Die Beamtinnen und Beamten können höchstens dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

#### § 32

#### Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

(2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind § 17 Abs. 4 und §§ 18 sowie 25 entsprechend anzuwenden.

#### § 33

#### Inhalt des Zulassungsverfahrens

<sup>1</sup>Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind zwei Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt mindestens drei Stunden unter Aufsicht zu fertigen; die Aufgaben sind so zu gestalten, dass sie ein Urteil über

1. Grundkenntnisse in Englisch oder das Ausdrucksvermögen in der deutschen Sprache und die Fähigkeit zum logischen Denken sowie

## 2. Kenntnisse aus dem Bereich der Mathematik

erlauben. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Hilfsmittel zur Bearbeitung der Aufgaben zulassen.

## § 34

## Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl fünf erreicht wird.

(2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe nach § 33 Satz 1 Nr. 1 einfach und die Aufgabe nach § 33 Satz 1 Nr. 2 zweifach zu zählen. <sup>2</sup>Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

(3) <sup>1</sup>Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erstellt das Prüfungsamt auf Grund der ermittelten Endpunktzahlen eine Rangliste. <sup>2</sup>Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach § 33 Satz 1 Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach § 33 Satz 1 Nr. 2 erhalten den gleichen Rang.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die jeweiligen Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

## Teil 5

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene (Art. 20 LlbG)**

## § 35

## Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Die jeweilige Ernennungsbehörde ist für die Organisation und Durchführung der modularen Qualifizierung zuständig. <sup>2</sup>Sie kann die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen oder Lehrinhalte auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen übertragen.

## § 36

## Konzepte zur modularen Qualifizierung

<sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen und die sonstigen obersten Dienstbehörden erstellen Konzepte zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung. <sup>2</sup>Soweit eine sonstige oberste Dienstbehörde keine eigenen Konzepte erstellt, findet das jeweils geltende Konzept des Staatsministeriums der Finanzen Anwendung.

## § 37

## Teilnahmevoraussetzungen

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte müssen neben der Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 LlbG für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 innehaben. <sup>2</sup>Für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung gilt Art. 16 LlbG entsprechend. <sup>3</sup>In den Konzepten zur modularen Qualifizierung können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen.

## § 38

## Inhalt und Dauer

(1) <sup>1</sup>Die modulare Qualifizierung umfasst mindestens vier Maßnahmen im Gesamtumfang von mindestens 20 und höchstens 25 Tagen. <sup>2</sup>Die Inhalte der Maßnahmen sind in den Konzepten festzulegen.

(2) <sup>1</sup>Fortbildungen (Art. 66 LlbG) können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen. <sup>2</sup>Über den in Satz 1 genannten Höchstumfang hinaus oder auf die Maßnahme der modularen Qualifizierung, die mit einer Prüfung abschließt, ist eine Anrechnung nur für solche Fortbildungen zulässig, die im jeweiligen Konzept ausdrücklich benannt sind.

## § 39

## Prüfung und Teilnahmebescheinigung

(1) <sup>1</sup>Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt (Art. 20 Abs. 2 Satz 6 LlbG), schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der Maßnahme. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer. <sup>4</sup>Die obersten Dienstbehörden können in ihren Konzepten eine Prüfungszeit von bis zu 45 Minuten vorsehen. <sup>5</sup>Zeit und Ort der mündlichen Prüfung sind dem Landespersonalausschuss zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die übrigen Maßnahmen schließen jeweils mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ab. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung, ob die Teilnahme erfolgreich war, sind das insbesondere auf Grund der Mitarbeit gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. <sup>3</sup>In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll insbesondere anhand von praktischen Übungen die gezeigte soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden. <sup>4</sup>Die Bescheini-

gung darf nur ausgestellt werden, wenn keine Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme vorliegen.

#### § 40

##### Prüfverfahren

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt; eine bzw. einer davon muss in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben. <sup>2</sup>Als Prüferinnen und Prüfer kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik oder für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen besitzen. <sup>3</sup>Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben.

(2) In der mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer geprüft.

(3) Die mündliche Prüfung ist auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie auf die methodische Handlungsfähigkeit gerichtet.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Bei abweichender Bewertung durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sollen sie eine Einigung über die Bewertung versuchen. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer, die bzw. der in der Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 den höheren Anteil an Unterricht durchgeführt hat. <sup>4</sup>Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist das Ergebnis mündlich mitzuteilen. <sup>5</sup>Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. <sup>6</sup>Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies schriftlich zu begründen. <sup>7</sup>Das Protokoll sowie die schriftliche Begründung bei Nichtbestehen werden zur Personalakte genommen.

(5) <sup>1</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme (§ 39 Abs. 2) entscheidet die Leitung der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Lehren mehrere Dozentinnen oder Dozenten in einer Maßnahme, bestimmt sich die Leitung nach Abs. 4 Satz 3. <sup>3</sup>Für die Dozentinnen und Dozenten gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. <sup>4</sup>Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden, ist die Entscheidung zu begründen. <sup>5</sup>Die Entscheidung wird zur Personalakte genommen.

(6) <sup>1</sup>Die jeweilige Ernennungsbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest (Art. 20 Abs. 5 LlbG). <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Teilfeststellungen nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG. <sup>3</sup>Die Feststellung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Ein Abdruck davon wird zur Personalakte genommen.

#### § 41

##### Rücktritt und Versäumnis; Wiederholungsmöglichkeit; Nachteilsausgleich

(1) Für die mündliche Prüfung gelten §§ 32 und 36

Abs. 1 Satz 1 APO entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Nicht erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine mehrmalige Teilnahmemöglichkeit ist gegeben, wenn die Beamtin oder der Beamte die Gründe der Verhinderung nicht zu vertreten hat.

(3) <sup>1</sup>Sofern die Beamtin oder der Beamte einzelne Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme nicht zu vertreten hat (§ 39 Abs. 2 Satz 4), können diese Zeiten im Rahmen der nächsten Maßnahme gleichen Inhalts nachgeholt werden. <sup>2</sup>Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann durch die Leitung (§ 40 Abs. 5 Sätze 1 und 2) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorhergehenden Maßnahme gleichen Inhalts ausgestellt werden; § 40 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Sofern erforderlich sind schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag, die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche bei den Prüfungen sowie dem Erwerb von Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme zu gewähren. <sup>2</sup>Das Erfordernis von angemessenen Nachteilsausgleichen ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. <sup>3</sup>Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die jeweilige Ernennungsbehörde.

#### Teil 6

##### Schlussvorschriften

#### § 42

##### Übergangsvorschriften

Die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. Januar 2012 begonnen hat, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

#### § 43

##### Änderung der Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

Die Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (FachV-StMF) vom 27. April 2011 (GVBl S. 227, BayRS 2038-3-5-7-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Technik“ die Worte „oder Verwaltung und Finanzen“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „der

Art. 38 ff. LlbG“ gestrichen.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.  
c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Beamtinnen und Beamte, die der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern angehören, finden die Verordnungen und Konzepte zur modularen Qualifizierung Anwendung, die für die jeweilige Fachlaufbahn bzw. den jeweiligen Schwerpunkt, in dem sich die Beamtinnen und Beamten befinden, gelten.“

#### § 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 43 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2011 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI) vom 15. August 2001 (GVBl S. 443, BayRS 2038-3-1-6-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2009 (GVBl S. 516), außer Kraft.

München, den 24. April 2012

#### **Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

#### **Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Z e i l , Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

2236-5-1-UK

## Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 24. April 2012

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-UK), geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl S. 691), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 30 werden die Worte „und Nachholfrist“ angefügt.
- b) In der Überschrift des Siebten Teils werden vor dem Wort „Schlussvorschriften“ die Worte „Übergangsbestimmung und“ eingefügt.
- c) Es wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:  
„Anlage 1      MODUS21 Übersicht“.
- d) Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden Anlagen 2 bis 4.

#### 2. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „durchführt“ die Worte „(Anlage 1)“ eingefügt.

#### 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwands-träger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. <sup>2</sup>Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Nr. 2 und § 20 Abs. 4 die Schulleiterin oder der Schulleiter; die Entscheidung über Durchführung und Verbind-

lichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „andere Erhebungen“ die Worte „innerhalb eines Regierungsbezirks von der zuständigen unmittelbaren staatlichen Schulaufsichtsbehörde, im Übrigen“ eingefügt.

#### 4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule, sofern Sie nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, wenn sie im Zwischenzeugnis der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 der Volksschulordnung (VSO) oder im Jahreszeugnis erreichen.“

bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; nach dem Wort „Gymnasiums“ werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Realschule“ die Worte „oder einer Mittleren-Reife-Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule“ eingefügt.

ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ ersetzt sowie nach dem Wort „hat“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
- ccc) In Nr. 3 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ und der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
- ddd) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. die Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule erfolgreich durchlaufen und die Probezeit bestanden hat.“
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>§ 42 Abs. 5 gilt entsprechend.“
- cc) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Die Probezeit gemäß Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 dauert in der Regel bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. <sup>2</sup>Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenlehrerkonferenz in der Regel innerhalb der Woche vor dem Termin für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses. <sup>3</sup>Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen. <sup>4</sup>Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über den Termin des Zwischenzeugnisses hinaus, längstens bis zum Ende des Schuljahrs, verlängert werden. <sup>5</sup>Schülerinnen und Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahrs verlängert wurde, unterliegen jedoch den

Vorrückbestimmungen. <sup>6</sup>Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. <sup>7</sup>Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen. <sup>8</sup>§ 39 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>9</sup>Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.“

dd) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „im M-Zug öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen“ durch die Worte „in Mittlere-Reife-Klassen öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, die nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, entfällt die Aufnahmeprüfung,

1. bei Aufnahme in die höhere Jahrgangsstufe 8 und 9, wenn im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 VSO oder im Jahreszeugnis erreicht wird oder

2. bei Aufnahme in die höhere Jahrgangsstufe 10, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erreicht wurde und im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder besser erzielt wurde oder diese Durch-

schnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 VSO erreicht wird.“

- c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 42 Abs. 5 gilt entsprechend.“

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des M-Zuges“ werden durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse“ ersetzt.

bb) Das Wort „Hauptschule“ wird jeweils durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule beschränkt sich für Bewerberinnen oder Bewerber der Mittelschule, welche im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 nachweisen, sowie für Bewerberinnen und Bewerber öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien oder Realschulen oder für Bewerberinnen oder Bewerber, welche eine Mittlere-Reife-Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule besuchen, auf die Fächer Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Textverarbeitung.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Nachholfrist“ angefügt.

- b) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Gymnasium“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Realschule“ werden die Worte „oder von einer Mittleren-Reife-Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule“ eingefügt.

9. In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „M-Zügen der Hauptschulen“ durch die Worte „Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschulen“ ersetzt.

10. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1 bis 3“ durch die Worte „2 bis 4“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Fremdsprache“ die Worte „oder die nichtdeutsche Muttersprache“ eingefügt.

11. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

12. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das erste Schulhalbjahr endet mit Ablauf des letzten Unterrichtstags der zweiten vollen Woche im Februar; an diesem Tag werden in der Regel die Zwischenzeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben.“

- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Am letzten Unterrichtstag des Schuljahrs werden die Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- b) Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „der Volksschulordnung“ werden durch die Abkürzung „VSO“ ersetzt.

- bb) Das Wort „Hauptschulabschlusses“ wird durch die Worte „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.

13. § 64 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“

14. § 65 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“

15. § 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“

16. In der Überschrift des Siebten Teils werden vor dem Wort „Schlussvorschriften“ die Worte „Übergangsbestimmung und“ eingefügt.

17. Es wird folgender neuer § 82 eingefügt:

## „§ 82

## Übergangsbestimmung

Für die noch bestehenden Hauptschulen sind die Vorschriften, welche sich auf die Mittelschule beziehen, entsprechend anwendbar.“

18. Der bisherige § 82 wird § 83.
19. Es wird eine neue Anlage 1 eingefügt, die die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung erhält.
20. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden Anlagen 2 und 3.
21. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4; im Abschnitt 2 „Wahlpflichtfächer“ wird die Fußnote „<sup>5)</sup>“ durch die Fußnote „<sup>1)</sup>“ und beim Fach Französisch die Fußnote „<sup>6)</sup>“ durch die Fußnote „<sup>2)</sup>“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 4, 5 und 17 mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

München, den 24. April 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

## Anlage

Anlage 1  
(zu § 3 Satz 1)

## MODUS21 – Übersicht

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Innovationen im Schuljahr 2005/2006 – Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen – vom 3. August 2005 (KWMBI I S. 329) und Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Innovationen im Schuljahr 2005/2006 – Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen II – vom 13. Dezember 2005 (KWMBI I 2006 S. 6) hat das Staatsministerium insgesamt 60 MODUS21-Maßnahmen für alle bayerischen Schulen freigegeben.

Wenn die Belange des Aufwandsträgers oder des Aufgabenträgers im Sinn des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Träger herzustellen.

Im Einzelnen:

## 1. Teil: Maßnahmen Nrn. 1 bis 30:

## a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
1	Flexibilisierung der Stundentafel	Gymnasium	Die Schule weicht zeitlich begrenzt von der Stundentafel ab, um Defizite in der Klasse auszugleichen; zusätzliche Stunden werden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern gewonnen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
2	jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht	Grundschule, Gymnasium	Das Unterrichtsangebot wird erweitert; durch eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Gruppenzusammenstellung kann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler gezielter gefördert werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
3	Organisation des Unterrichts in Doppelstunden	Gymnasium	Schule gewinnt Zeit und Ruhe im Unterrichtstag.
4	themenbezogene Projektwochen	Gymnasium	Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in übergeordnete Zusammenhänge; Schlüsselqualifikationen werden gefördert.
5	Einbeziehung externer Partner	alle	Praxisbezug wird verstärkt durch Partner aus dem Kreis der Eltern, der Hochschule, der Kirchen und der Wirtschaft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
6	Pädagogischer Tag statt Wandertag	Gymnasium	Wandertage haben ihre ursprüngliche Zielsetzung weitgehend verloren; die Schule setzt selbst das Thema eines Pädagogischen Tags fest.
7	Jahrgangsstufenversammlungen	Gymnasium	Durch themen- oder anlassbezogene Versammlungen der Klassen eines Jahrgangs wird der Zusammenhalt der gesamten Altersgruppe gestärkt; der Informationsfluss in der Schule wird verbessert.
8	Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher	Gymnasium	Alle Klassen eines Jahrgangs wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher; die Identifikation mit schulischen Entscheidungen wird gestärkt.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
9	Einrichtung einer „Klassenstunde“	Realschule	Schule verkürzt rollierend an einem Tag in der Woche alle Stunden um fünf Minuten: Gewinn einer Klassenleiterstunde zur Besprechung klasseninterner Probleme, Vorbereitung von Klassenfahrten, Einsammeln von Geldern etc. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
10	Schülerinnen und Schüler gestalten eigenverantwortlich Unterricht	Hauptschule, Gymnasium	Schülerinnen und Schüler dürfen in festgelegten Abständen eine Stunde zu selbst gewählten Themen gestalten; sie trainieren Präsentation und Moderation.

## b) Förderung jeder einzelnen Schülerin oder jedes einzelnen Schülers (Individualförderung)

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
11	Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis	Realschule, Gymnasium	Durch gezielten Förderunterricht kann die Wiederholerquote gesenkt werden. Die Schule gewinnt die erforderlichen Stunden durch geeignete andere MODUS21-Maßnahmen wie z.B. Vorlesungsunterricht.
12	Vorlesungsbetrieb	Gymnasium	Die Lehrkräfte arbeiten verstärkt in Teams, entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Vorlesungen und vermitteln ausgewählte Inhalte einer Gruppe aus mehreren Klassen im Vorlesungsbetrieb. Die Schule gewinnt Stunden für zusätzliche pädagogische Maßnahmen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
13	Schülerinnen und Schüler lehren Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fördern während der Unterrichtszeit in kleinen Gruppen außerhalb des Klassenverbandes leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.
14	Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Auswertungsbogen, mit denen sie die eigene Vorbereitung und Leistung einschätzen können, und übernehmen Verantwortung für ihre Leistung.

## c) Leistungserhebungen

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
15	Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten z.B. in Deutsch im Team eine Rahmengeschichte, die die oder der Einzelne anschließend ausgestaltet; die individuelle Leistung der Teammitglieder in der Gruppenarbeitsphase wird erfasst und geht in die Note ein. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
16	Angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	Gymnasium	Gleichmäßige Verteilung angesagter Leistungserhebungen über das Schuljahr gewährleisten gleichbleibend hohes Leistungsniveau, reduzieren Wissenslücken und Prüfungsangst. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
17	Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und/oder Fremdsprachen	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vorbereiten, überzeugend vertreten, Toleranz gegenüber anderen Meinungen üben; sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
18	Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Durch die Erarbeitung und Darstellung eines komplexen Themas werden eigenständiges Arbeiten, Umgang mit neuen Medien und mündliche Sprachkompetenz gefördert.
19	Test aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen in Deutsch ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Klassen mit Schwächen in der formalen Sprachbeherrschung werden gezielt gefördert.
20	Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung	Gymnasium	Vor den Sommerferien wird der Jahresstoff in seinen Schwerpunkten abgesichert; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
21	Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden	Gymnasium	Das Grundwissen wird gesichert, kleinschrittiges Lernen wird verhindert, Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
22	schulinterne Jahrgangsstufentests zum Grundwissen	Gymnasium	Die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert; die Klassen einer Jahrgangsstufe können verglichen werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
23	Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	Gymnasium	Durch andere Gewichtung (z.B. 1:1 statt 2:1) wird bei Bedarf die mündliche Sprachkompetenz gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
24	Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen	Gymnasium	Schriftliche Leistungserhebungen prüfen immer auch die Verfügbarkeit von Grundwissen und Kernkompetenzen; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
25	Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	Gymnasium	Z.B. angekündigte Prüfungsphasen statt permanenten Abfragens; die Klasse gewinnt Ruhe im Unterrichtsalltag. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
26	Ganz- und Halbjahresprojekte in der Klasse	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler arbeiten über längeren Zeitraum fächerübergreifend und eigenverantwortlich an ausgewählten Themen; Ausdauer, Teamfähigkeit und Kreativität werden gestärkt.

## d) Personalmanagement und Personalführung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
27	Bildung von jahrgangs- und stufenbezogenen Pädagogischen Lehrkräfteteams	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; pädagogische Beobachtungen und Maßnahmen werden zielführender abgestimmt.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
28	Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand für die Unterrichtsvorbereitung wird verringert.
29	Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand wird verringert; die Ergebnisse dienen der internen Evaluation.
30	„Mitarbeitergespräche“ mit Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern	Berufsschule	Lehrkräfte leisten gezielte Hilfestellung; Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Leistungsentwicklung; Schülerinnen und Schüler erfahren individuelle Unterstützung bei persönlichen Problemen.

## 2. Teil: Maßnahmen Nrn. 31 bis 60:

### a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
31	Innerschulischer Praxistag	Förderschule	Die Schule führt an einem Tag fächer- und klassenübergreifenden Kursunterricht als Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung durch.
32	Pflichtwahlfach „Business-English“ an der Hauptschule	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse 9 nehmen fakultativ, die Schülerinnen und Schüler der M-Zweige obligatorisch am Wahlfach „Business-English“ teil, das nach zwei Jahren zum Erwerb eines Zusatzzertifikates führt.
33	Rhythmisierung des Schultags	Hauptschule	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
34	Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	Hauptschule	Die Maßnahme, die auf der regelmäßigen Lektüre von Tageszeitungen beruht, wird den Fächern Deutsch und GSE (Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde) zugeordnet und in den Jahrgangsstufen 7 und 8 durchgeführt.
35	Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnis	Gymnasium	Die Eltern erhalten zu zwei Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres (Dezember und April) einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
36	Neues Lernkonzept in der Berufsfachschule für Kinderpflege	Berufsfachschule	Der Lehrstoff der Jahrgangsstufe 11 wird in Modulen („Lernbausteinen“) aufbereitet und von den Schülern selbstständig und eigenverantwortlich an verschiedenen Lernorten erarbeitet. Der Abschluss eines Lernbausteins erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, einer Einzel- oder einer Gruppenpräsentation.

## b) Individualförderung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
37	Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	Förderschule	Die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderschule unterstützen die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse. Je nach Klassengröße sind die Patinnen und Paten ca. alle drei Wochen für eine Stunde im Einsatz.
38	Erweitertes Screening zur Einschulung	Grundschule	Die Schule erweitert das bestehende Screeningverfahren: Sprachstandserhebungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt und um den mathematischen Bereich erweitert.
39	Förderung besonders begabter Grundschülerinnen und Grundschüler	Grundschule	Die Schule bietet in Kooperation mit Eltern und externen Partnern ein qualitativ hochwertiges Zusatzangebot, das begabte Schülerinnen und Schüler besonders fördert.
40	Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung	Grundschule	Vorschulkinder mit Entwicklungsverzögerungen werden auf den Unterricht der Regelklasse vorbereitet. Durch die intensive Zusammenarbeit der Schule mit verschiedenen Einrichtungen werden die Kinder im Bereich Sprach-, Merk- und Denkfähigkeit, aber auch in ihrem Spiel- und Sozialverhalten gefördert.
41	„Freiwilliges Soziales Jahr“ an der Schule	Grundschule	An der Schule leistet eine Freiwillige das „Freiwillige Soziale Jahr“ ab. Die Freiwillige unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht (z.B. bei Differenzierungsmaßnahmen und bei der Planung und Organisation des Schulalltags).
42	Zeugnisergänzung basierend auf einer Schülerberatungsstunde	Hauptschule	Mehrmals im Schuljahr findet eine Schülerberatungsstunde als Einzelgespräch statt, in der individuelle Probleme der Schülerin oder des Schülers besprochen und Ziele für die nächste Lern- und Entwicklungsphase formuliert werden.
43	„Unterricht Plus“	Hauptschule	In den Nachmittagsstunden werden semesterweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Grund- und Hauptschule) projektorientierte Kurse angeboten. In leistungsheterogenen Gruppen werden Unterrichtsinhalte thematisiert, vertieft und geübt.
44	Lernen in Kleingruppen	Realschule	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schülerinnen und Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminar-schulen durch Referendarinnen und Referendare. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
45	Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	Gymnasium	Auf der Grundlage eines Curriculums, das aus sechs aufeinander aufbauenden Modulen besteht (z. B. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit), wird Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
46	Teamtraining im Schullandheim	Gymnasium	Der fünftägige Aufenthalt in einem speziell ausgestatteten Schullandheim wird für ein ca. 25-stündiges Trainingsprogramm kooperativer Kompetenzen genutzt.
47	Erstellung einer Referenzmappe für Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Alle sozialen und fachlichen Kompetenzen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe seiner Gymnasiallaufbahn erwirbt, werden in einer Mappe dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren.
48	Unterricht in Notebookklassen	Berufsschule	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
49	Ausbildungsvereinbarung mit Schülerinnen und Schülern und Eltern	Berufsfachschule	Die Schule vereinbart gemeinsam mit Eltern und Schülerinnen und Schülern individuelle Ziele der Ausbildung. Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler können frühzeitig diagnostiziert, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

## c) Leistungserhebungen

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Gymnasium	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.

## d) Personalmanagement und Personalführung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
51	Methoden- und Teamtraining	Volksschule	Das gesamte Kollegium wird nach dem Methodentraining von Klippert geschult und das Methodenrepertoire aufbauend in allen Jahrgangsstufen umgesetzt.
52	Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr	Realschule	Den neuen Lehrkräften werden durch Fachkollegen und Schulleiterin bzw. Schulleiter, Unterrichtsbesuche, Feedback und Beratung konkrete Hilfestellungen gegeben.
53	„Runder Tisch“ für Lehrkräfte einer Schule	Gymnasium	Zu vom Kollegium gewünschten Themen wird ein offenes Fortbildungsangebot erarbeitet, z.B. Handhabung des mobilen Laptopklassenzimmers, Prävention und Krisenintervention, Schulung im EFQM-Modell und Zeitmanagement.

## e) Inner- und außerschulische Partnerschaften

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
54	Lehrkräftepraktikum	Förderschule	Die Lehrkräfte leisten an zwei bis drei Tagen pro Jahr ein Praktikum in einem Unternehmen vor Ort ab. Sie gewinnen dadurch fundierte Einblicke in die Berufsanforderungen und knüpfen intensive Kontakte zu den Betrieben der Region.
55	Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	Grundschule	Angeleitet durch externe Fachkräfte lernen die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen einmal im Monat in interessengeleiteten und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen. Externe Kräfte arbeiten ehrenamtlich. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Hauptschule	Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schülerinnen und Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Expertenteam von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern bereitet die Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
57	„Economy Tutorial“	Realschule	Das „Economy Tutorial“ ist ein Forum für den Ideenaustausch zwischen Schule und Wirtschaft. Dazu gehört die direkte Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs mit jährlichem Feedback der Schule an die Unternehmen.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
59	Integration des Programms „Erwachsen werden“ in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest nicht wie üblich als Zusatzangebot, sondern es findet Eingang in die verschiedenen Fächer. So wird es unmittelbar im sozialen Gefüge des Unterrichtsalltags wirksam.

## f) Sachmittelverantwortung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
60	Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und -verwaltung	Grundschule	Die Schule und der Sachaufwandsträger beschließen einvernehmlich ein Budget im Rahmen der Haushaltssatzungen. Die Finanzverantwortung über die Ausschreibung, die Beschaffung, die Verwaltung und die Verwendung der Sachmittel geht an die Schulleiterin oder den Schulleiter über.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2120-9-UG

### **Druckfehlerberichtigung**

Die Bekanntmachung des Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) vom 4. April 2012 (GVBl S. 138, BayRS 2120-9-UG) wird wie folgt berichtigt:

Für das Saarland lautet die Unterschrift unter den Staatsvertrag anstelle von „Annegret Kamp-Karrenbauer“ richtig „Annegret Kramp-Karrenbauer“.

---

#### **Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---